

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Kontrolle der Blauen Zone am Promenadenplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00219 der Bürgerversammlung
des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04400

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 28.09.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 12.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Kontrollen der Blauen Zone am Promenadeplatz durchzuführen.

Hierzu teilt die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) Folgendes mit:

Das Parklizenzgebiet Altstadt, in welchem auch die Blaue Zone am Promenadeplatz liegt, stellt für die KVÜ aufgrund der bestehenden Besonderheiten (enormer Parkdruck, schwierige Lieferverkehrsproblematik etc.) bereits einen Schwerpunkt in der Überwachung dar und die Mitarbeitenden sind nahezu täglich dort im Einsatz.

Wir greifen die Empfehlung gerne auf und werden in nächster Zeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten verstärkt den genannten Bereich kontrollieren. Allerdings ist die

personelle Situation der KVÜ aufgrund zahlreicher unbesetzter Stellen im Außendienst sowie der aktuellen Einsparmaßnahmen in Zusammenhang mit der coronabedingten Haushaltskonsolidierung sehr angespannt. Insofern kann ein Mehr an Kontrolle an einer Örtlichkeit allenfalls zu Lasten von Kontrollen an anderen Bereichen gehen. Eine dauerhafte Erhöhung der Kontrolldichte ist, wie dargestellt, nicht möglich.

Der Empfehlung Nr.20-26 / E 00219 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt bereits regelmäßig Kontrollen in der Altstadt durch und wird in nächster Zeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten verstärkt die Blaue Zone am Promenadeplatz kontrollieren.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00219 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 12.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stadler-Bachmaier

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532